

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_425\]](#)

persönliche Abgabe

cc:

Richter Dieter Kaltbeitzer
c/o Amtsgericht Ebersberg
- Strafsachen -

Dr. Benjamin Lenhart
Direktor des Amtsgerichts
Amtsgericht Ebersberg

Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 28.02.2023

**Ihre Zeichen: Cs 17 Js 29329/22
Strafverfahren und Strafbefehl vom 01.02.2023 gegen Dr. Rüter Arnd wegen Beleidigung**

**meine Zeichen [\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_426\]](#) ff.
Unterstellung von Beleidigungen
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe**

Sehr geehrter Herr Kaltbeitzer,

Sie haben mir einen **Strafbefehl** zugesandt und mir mitgeteilt, ich könne ggf. wirksamen Einspruch dagegen einlegen. Ich erhebe jedoch keinen Einspruch dagegen, sondern

- 1) **ich widerspreche Ihrer Behauptung, dass es einen solchen rechtskonformen Strafbefehl überhaupt gibt, und**
- 2) **ich widerspreche den in diesem sogenannten „Strafbefehl“ aufgelisteten Behauptungen über angeblich von mir begangene Straftaten.**

Mit Ihrem am 21.02.2023 per förmlicher Zustellung gesandten „Strafbefehl“ vom 01.02.2023 teilen Sie mit
„Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last“

Die Staatsanwaltschaft hat **mir bis zum heutigen Tag (28.02.2023) keinerlei Sachverhalte zur Last gelegt**. Die Behauptung ist also eine **Lüge** (umgangssprachlich für „**bewusst unwahre Behauptungen**“); wenn die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg dies weiterhin behaupten will, muss sie dafür Beweise vorlegen (aber bitte keine nachträglich frisierten).

Lediglich die PHMin Degelmann hat mich in ihrer Aufforderung vom 26.08.2022 als „Beschuldigter“ der „Beleidigung der Richterin Wagner-Kürn“ beschuldigt ([\[IG_K-JU_407\]](#)). Die Beschuldigung ohne Angabe von vorgeworfenen Sachverhalten ist jedoch keine „Tat“-Beschreibung. Und die POKin Degelmann hat mich ebenso in ihrer Aufforderung vom 05.09.2022 als „Beschuldigter“ der „Beleidigung der Frau Birgitta Lang“ beschuldigt ([\[IG_K-JU_409\]](#)). Die Beschuldigung ohne Angabe von vorgeworfenen Sachverhalten ist jedoch keine „Tat“-Beschreibung.

Im Übrigen ist dieser sogenannte „Strafbefehl“ ein Ergebnis der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg, nachdem diese über einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft München II „entschieden“ hat. Nicht die „**Staatsanwaltschaft legt zur Last**“, sondern die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg legt zur Last. Sie haben Ihre Entscheidungen mit allen Konsequenzen selbst zu vertreten. Die Gesetzesbrüche gehen also zu Lasten der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg und insbesondere die Straftaten gehen höchstpersönlich zu Ihren Lasten Herr Richter Kaltbeitzler (Art. 34 GG).

„1. Am 20.06.2022 verfassten Sie - mutmaßlich von Ihrer Wohnadresse Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten aus,,

Ich habe nicht nur „am 20.06.2022“ „mutmaßlich von meiner Wohnadresse aus verfasst“, sondern ich verfasse seit 2015, seitdem ich staatlich organisiert auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen um ca. 20 % meines über ca. 30 Jahre angesparten Geldes mit Betrug, Nötigung, Erpressung und (wenn nötig, auch) mit Diebstahl gebracht werde. Dabei bin ich nicht allein, denn es geht mit dem Betrug etc. ca. 6,3 Millionen Bundesbürgern genauso.

Dabei spielen Richter der Bundesrepublik Deutschland eine wesentliche Rolle, die wie die Richterin Wagner-Kürn oder Sie, Herr Richter Kaltbeitzler, eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz) verweigern.

In den Dokumenten die das alles beweisen (**Anhang**) kommen aber nicht nur die Betroffenen zu Wort, sondern zuweilen auch die Täter, so z.B. die Richterin Wagner-Kürn mit ihrem Beleidigtsein (im Sinne „beleidigte Leberwurst“), was ein himmelweiter Unterschied ist zum gesetzlichen Straftatbestand einer „Beleidigung“ nach § 185 StGB. Die Basis ihres per Strafantrag verfolgten „Beleidigtseins“ oder „Beleidigtsein-Spielens“ sind nämlich die schriftlich festgehaltenen („jedermann einsehbar“) **analysierten und ausgewerteten Straftaten**, ihre Verbrechen **von besorgniserregender Schwere und von extremer Häufigkeit**. Und ihr Beleidigtsein/Beleidigtsein-Spielen ist nichts weiter als die primitive Rache dafür, dass ihr ihre Kriminalität so unangreifbar nachgewiesen wurde. Alles weitere ist beschrieben unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> (siehe **Anhang**) und nun zurück zu Ihrem angeblichen Strafbefehl.

„1. Am 20.06.2022 verfassten Sie - mutmaßlich von Ihrer Wohnadresse Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten aus - ein Schreiben an die Vorsitzende der 17. Kammer des Sozialgerichts München Wagner-Kürn. In diesem Schreiben äußerten Sie unter anderem
„... Die Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter sei kein Scherz mehr; beim letzten Mal landeten wir damit in der Nazi-Diktatur.“
Aufgrund desselben Tatenschlusses [...]“

Die „Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter“ sei also ein **Tatenschluss**. In direkter Bedeutung kann es ja nicht gemeint sein, denn der Beschuldigte ist zu dieser Aushebelung wirklich nicht in der Lage. In indirekter Bedeutung kann es meinen, dass der Beschuldigte die Richterin Wagner-Kürn damit beabsichtigt zu „beleidigen“, dass er behauptet mit der („damit“) „Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter“ seien „wir“ (Deutschland) „beim letzten Mal“ „in der Nazi-Diktatur“ gelandet.

Zur politischen Bildung sei allen Staatsanwälten und Richtern empfohlen (auch referenziert in [\[IG_S12\]](#)):

- [W1] Klaus-Detlev Godau-Schüttke
„Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_101\]](#))
- [W2] Klaus-Detlev Godau-Schüttke
„Der Bundesgerichtshof: Justiz in Deutschland“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_102\]](#))
- [W3] Manfred Görtemaker, Christoph Safferling
„Die Akte Rosenberg - Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_103\]](#))
- [W4] Ingo Müller
„Furchtbare Juristen - Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz“
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_104\]](#))

[W1] barrierefreier Zugriff auf vollständiges Dokument möglich, [W3] übrigens eine Lizenzausgabe für die **Bundeszentrale für politische Bildung**, Bonn 2017, Band 10076; 588 Seiten für nur 13 Euro.

Aber der „Beschuldigte“/„Angeschuldigte“ kann auch weiterhelfen, z.B. mit:

[\[IG_S01\]](#) [20170821_Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland](#)

- [IG_S02] 20180404_Wie das BSG die Presse gefügig halten will
- [IG_S04] 20180906_Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)
- [IG_S05] 20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen
- [IG_S06] 20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I
- [IG_S07] 20190919_Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG
- [IG_S10] 20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht
- [IG_S11] 20200906_Das Treiben der Parteienoligarchie - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition ‚Versorgungsbezug‘
- [IG_S12] 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn
- [IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte

Der obige sogenannte „Tatentschluss“ ist offensichtlich nichts anderes als eine Tatsachenfeststellung, die von der Mehrheit der Juristen auch über 75 Jahre nach Ende der Nazidiktatur nicht gerne gehört wird.

„Aufgrund **desselben Tatentschlusses** tätigten Sie in der **Anlage 2 Ihres Schreibens** folgende Äußerung:“

Da das obige kein „Tatentschluss“ ist, kann es hier nicht „derselbe Tatentschluss“ sein.

Mit „Anlage 2 Ihres Schreibens“ kann nur die Anlage 2 des Begleitbriefes vom 20.06.2022 ([IG_K-SG_23342]) gemeint sein,

Anlagen:

- 20220527 TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046-19 und S 17 KR 386-20
(e.b.d [IG_K-SG_23343] = [IG_K-SG_23430])
- 20220525 Analyse und Auswertung des sog. Gerichtsbescheides S 17 KR 2046-19 vom 20220317
(e.b.d [IG_K-SG_23341])
- 20220525 Analyse und Auswertung des sog. Gerichtsbescheides S 17 KR 386-20 vom 20220317
(e.b.d [IG_K-SG_23428])

aus einem Textvergleich ist aber zu schlussfolgern, dass **Anlage 1 ([IG_K-SG_23343])** gemeint sein muss.

Bei dieser Gelegenheit haben wir gleich ein starkes Zeichen dafür, dass es die **Anlage 2 ([IG_K-SG_23341])** und **Anlage 3 ([IG_K-SG_23428])** vom 25.05.2022 aus diesem Schreiben gegeben haben muss, die sich per **Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB** aus Ihrer (Strafakte, besser:) Ermittlungsakte verflüchtigt haben (s.u. „Beweismittel“). Und dies wiederum zeigt, dass aus dem obigen Popanz mit dem „Tatentschluss“ nicht etwa folgt, dass die StA Hürter und Sie, Herr Richter Kaltbeitzer selbst daran glauben, denn sie wissen ganz genau wer in dieser Auseinandersetzung Wagner-Kürn ./ Rüter Täter und wer Opfer ist und deswegen müssen die diese Tatsachen belegenden Beweise irgendwie verschwinden.

„... Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert (I.6), und nimmt teil am staatlichen organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, womit sie ihren Beitrag leistet zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreibt, 118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) verübt und Hochverrat gegen den Bund begeht.“

Diese **TATSACHENFESTSTELLUNG** auf Seite 1 der **Anlage 1 ([IG_K-SG_23343])** ist eine Zusammenfassung

- _ der restlichen 16 Seiten der **Anlage 1 ([IG_K-SG_23343])**,
- _ der 24 Seiten der **Anlage 2 ([IG_K-SG_23341])**,
- _ der 22 Seiten der **Anlage 3 ([IG_K-SG_23428])**,
- _ der in 14 Übersichtsdokumenten ([IG_S01] – [IG_S14]) mit 628 Seiten zusammengefassten Analysen und Auswertungen über den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, dem größten Skandal seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland (nicht in Betragssumme, aber in Anzahl beteiligter staatlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationen)

_ und der weiteren der **ca. 900 Dokumente mit über 12.500 Seiten** (siehe **Anhang**).

Und da ich auf Ihren **Versuch der Beweislastumkehr** (s.u.) nicht hereinfalle, denke ich gar nicht daran Ihnen zu beweisen, das jedes Wort im Zusammenhang der obigen Gesamtaussage **WAHR** ist. Wenn die StA Hürter oder Sie, Herr Richter Kaltbeitzer, das Gegenteil behaupten möchten, dann fangen Sie an zu arbeiten (**zu untersuchen**).

Beim Lesen der ersten Seite der 17 Seiten umfassenden TATSACHENFESTSTELLUNG, also der Seite 1 der Anlage 1 ([\[IG_K-SG_23343\]](#), Ermittlungsakte Bl. 3.) wird bereits offensichtlich, worum es geht:

TATSACHENFESTSTELLUNG

zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn
in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 2046/19
 - insbesondere der sogenannte Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23340\]](#))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23341\]](#))
- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 386/20
 - insbesondere der sogenannte Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23427\]](#))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23428\]](#))
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.iq-gmq-geschaedigte.de/>, die in beiden Verfahren Teil der Klagebegründung sind.

Die Richterin Wagner-Kürn hat in den beiden Verfahren:

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (I.1)
- den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (I.2)
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet (I.3)
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (I.4)
- die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (I.5).

Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit,

- deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert (I.6),

und nimmt teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, womit sie ihren Beitrag leistet zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreibt, **118 Verbrechen** (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsmaßmaß) **verübt** und **Hochverrat gegen den Bund** begeht.

Und bevor man überhaupt „... *Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn [...]*“ liest (die Leserichtung in Deutschland ist von links nach rechts und von oben nach unten), liest man:

„Die Richterin Wagner-Kürn hat in den beiden Verfahren:

- _ die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (I.1)
- _ den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (I.2)
- _ den zweifelsfreien Willen des Gesetzgebers missachtet (I.3)
- _ die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (I.4)
- _ die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (I.5)“

und wenn man richtig zitieren würde, würde man lesen

„... *deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert (I.6)*“

Aber da fragt man sich als Richter selbstverständlich nicht, warum die Staatsanwältin Hürter diese Aussagen überhaupt nicht untersucht hat und die weiteren 16 Seiten, auf denen diese Feststellungen

extrem deutlich bewiesen sind, auf ihren Wahrheitsgehalt untersucht hat; also **keinerlei Ermittlungen** betrieben hat. Sind für einen Strafrichter

„118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsmaßnahme) und Hochverrat gegen den Bund“

keine Straftaten, wenn sie eine Richterin begangen hat?

Offensichtlich weiß man als Strafrichter nichts von dem sog. „**Legalitätsprinzip**“ nach welchem die Strafverfolgungsbehörden (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) verpflichtet sind, nach **Kenntnisnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen** (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO). Diese als Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime ist sogar strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** – abgesichert, so dass sich ein Polizist oder Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. selbst strafbar macht.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

(1) Zur **Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft** berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, **verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) [...]

(2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**

§ 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren StPO

(1) **Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen [...]**

Und hier kann nun wirklich niemand behaupten, er sähe beim besten Willen keine „**verfolgbaren Straftaten**“ (**§ 152 (2) StPO**), denn es steht auf derselben Seite 1. Dass jemand aufgrund eines Hirnschadens die linke oder rechte Gesichtshälfte nicht wahrnehmen kann, das gibt es; aber oben/unten ... nie gehört/gelesen ... wäre ja auch alogisch, denn beim Menschen liegen die Augen nebeneinander und nicht übereinander – auch bei Staatsanwälten und Richtern.

Das alles hat **nur eine mögliche Erklärung**:

Der **Strafrichter Dieter Kaltbeitzer am Amtsgericht Ebersberg lügt**, wenn er **bewusst unwahr**, also **vorsätzlich** behauptet, ich hätte die Richterin Wagner-Kürn beleidigt, und der **Strafrichter Dieter Kaltbeitzer weiß, dass die Staatsanwältin Hürter der Staatsanwaltschaft München II lügt**, wenn diese **bewusst unwahr**, also **vorsätzlich** behauptet, ich hätte die Richterin Wagner-Kürn beleidigt.

„Diese Äußerung ist dazu geeignet, die geschädigte Richterin Wagner-Kürn **verächtlich zu machen und sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.**“

Die Formulierung

„**Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, [...]**“

stammt aus dem **§ 186 Üble Nachrede StGB**. Der Strafantrag, die „Ermittlungen“ und der Strafbefehl lauten aber auf „Beleidigung“ nach § 185 StGB. **Sie halten sich nicht an die Gesetze.**

Sie missachten die gesetzliche Anforderung des Nachweises der Wahrheitswidrigkeit. Sie lassen Beweisdokumente per **Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB** aus Ihrer (Strafakte, besser:) Ermittlungsakte verschwinden (s.u.) und sie missachten sämtliche weiteren mit der Äußerung im Zusammenhang stehenden **und für Sie sichtbar im Zusammenhang stehenden Beweisdokumente.**

„**Aufgrund desselben Tatentschlusses** tätigten Sie in der **Anlage 4 Ihres Schreibens** folgende Äußerung:“

Es gibt noch immer keinen bisherigen „**Tatentschluss**“, also kann es hier nicht „**derselbe Tatentschluss**“ sein Mit „**Anlage 4 Ihres Schreibens**“ kann nur die Anlage 4 des Begleitbriefes vom 20.06.2022 ([JIG_K-SG_23342](#)) gemeint sein, die es allerdings nicht gibt.

„... Diese **Vorstellungen** der Richterin Wagner-Kr^ün sind angesichts der sehr eingeschränkten geistigen Fähigkeiten (Nichterkennen der Zeit-Relation „vorher/nachher“ zwischen 2 Datumsangaben) nur noch mit der Bezeichnung 'Größenwahn' zu erfassen.
()“

Es handelt sich um ein **aus dem Zusammenhang gerissenes, unvollständiges, ungenaues Zitat** aus der Analyse und Auswertung des wörtlichen Textes des rechtsbeugenden Gerichtsbescheides der Strafantragstellerin (Az S 17 KR 386/20), also des Dokumentes [IG_K-SG_23428]. Bei den relevanten Randnummern Rn44, Rn45 geht es in etwa um die **Lüge(16)** und **Lüge(17)** der Richterin Wagner-Kürn; um welche Vorstellungen („diese Vorstellungen“) es gehen könnte, geht aus dem **aus dem Zusammenhang gerissenen, unvollständigen Zitat** nicht hervor. Im Übrigen ist dieses Dokument ja der **Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)** oder/und **Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB)** der StA Hürter und/oder des Richters Kaltbeitzer zum Opfer gefallen.

„Die Richterin Wagner-Kr^ün hat im siebten Jahr der rechtlichen Auseinandersetzung noch immer nicht begriffen, dass es um 3 (in Worten: drei) Kapitallebensversicherungsverträgen geht. Bei der Klage 1 geht es um den ersten Vertrag, bei Klage 2 geht es um die Verträge 2 und 3. ... Das ist nicht mehr mit der Bezeichnung 'Ignoranz' abzutun, es kann nur noch mit dem Begriff „grenzenlose Dummheit“ erklärt werden.“

Es handelt sich um ein **aus dem Zusammenhang gerissenes, unvollständiges, ungenaues Zitat** aus der Analyse und Auswertung des wörtlichen Textes des rechtsbeugenden Gerichtsbescheides der Strafantragstellerin (Az S 17 KR 2046/19), also das Dokument [IG_K-SG_23341]. Bei den relevanten Randnummern um die Rn46 geht es in etwa um die Behauptung der Richterin Wagner-Kürn, sie wüsste besser als der Kläger wogegen dieser Klage erhoben hätte. Im Übrigen ist ja auch dieses Dokument der **Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)** oder/und **Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB)** der StA Hürter und des Richters Kaltbeitzer zum Opfer gefallen.

„Hierbei **handelten Sie in der Absicht**, die geschädigte Richterin Wagner-Kr^ün in ihrer Ehre herabzuwürdigen.“

Woher die StA Hürter und Sie, Herr Richter Kaltbeitzer meine damalige Absicht kennen, bleibt ihr Geheimnis. Diese Aussage ist eine Unterstellung.
Sie missachten auch hier die gesetzliche Anforderung des Nachweises der Wahrheitswidrigkeit.

„Dieses Schreiben samt Anlagen veröffentlichten Sie zudem auch auf Ihrer öffentlich und für jedermann einsehbaren Internetseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>.“

Nun weiß man wirklich nicht mehr, welches Schreiben Sie mit „dieses“ meinen, der Strafantrag der Richterin Wagner-Kürn bezog sich eindeutig auf **4 Schreiben** ([IG_K-SG_23341], [IG_K-SG_23428], [IG_K-SG_23343], [IG_K-SG_23342]) schauen wir in „meine Akten“ (siehe unten Liste) und bleiben wir bei 4 Schreiben.

Die Angabe der **Homepage des Internetauftritts** ist nicht korrekt (s.o.), aber immerhin Sie haben sie registriert ... nach Jahren mit Ignoranten ... ein Anfang ist gemacht.

„Strafantrag wurde durch die Richterin Wagner-Kürn und Ihrer Dienstvorgesetzten form- und fristgerecht gestellt.“

Das zu glauben bin ich frühestens bereit nachdem ich **vollständige Akteneinsicht** (s.u.) hatte.

„2. Mit Schreiben vom 25.07.2022 -mutmaßlich verfasst an Ihrer Wohnadresse Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten - **beleidigten** Sie die Mitarbeiterin der AOK Bayern Brigitta Lang mit folgenden Worten:
„...Das reduziert die wörtlich zu nehmende definitive „Verantwortungslosigkeit“ der Frau Lang weitestgehend auf eine philosophische Fragestellung: Was ist größer, ihre Dummheit oder ihre Großmüligkeit? Ihre Äußerungen als 'Irrtümer' zu bezeichnen, wird der Sache eigentlich nicht gerecht; sie spiegeln ungute psychische Verfassung wider, es sind wahrlich die Wahnvorstellungen einer Größenwahnsinnigen
Hierbei **handelten [Sie]** in der Absicht die Geschädigte Brigitta Lang in ihrer Ehre herabzuwürdigen.
Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.“

Die Feststellung „**beleidigten Sie**“ in Ihrem Strafbefehl ist eine willkürliche Verurteilung ohne rechtliches Gehör, ohne Ermittlungen und ohne Beweise.

Die Behauptung „Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt“ ist eine **Lüge** (umgangssprachlich für „**bewusst unwahre Behauptung**“).

„Irgendetwas 3-Seitiges“ der Birgitta Lang wurde am 30.08.2022 bei der Polizeiinspektion Dachau „eingereicht/erzeugt“ und von dort am 05.09.2022 wegen Zuständigkeit an die KPI Erding weitergeleitet (**Anlage; Straftat_4**). Aus den sog. „Strafakten“ ist also beweisbar, der Strafantrag ist rechtsungültig und der sogenannte „Fall Nr. 2“ beruht auf dem **Bruch von § 158 (2) StPO**, denn der Strafantrag für Antragsdelikte muss bei einer Behörde, die nicht Gericht oder Staatsanwaltschaft ist, „schriftlich angebracht werden“. Ein Strafverfolgungswunsch kann also nicht bei der Polizeiinspektion Dachau zu Protokoll gegeben („Strafakte“ Bl. 62/64, also **3 Seiten**) und dann irgendwie an die KPI Erding weitervermittelt werden und dabei zu einem schriftlich angebrachten Strafantrag „mutieren“ („Strafantrag vom 30.08.2022“ Bl. 65, also **1 Seite**) (s.u. zu Punkt „Urkunden“).

weswegen ich mich mit dem Inhalt der angeblichen Beleidigung der Birgitta Lang hier gar nicht erst befasse.

*„Sie werden daher beschuldigt, in Beziehung auf einen anderen **eine nicht erweislich wahre Tatsache** behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist und durch dieselbe Handlung einen anderen beleidigt zu haben und durch eine weitere selbstständige Handlung einen anderen beleidigt zu haben, strafbar als Beleidigung [...]“*

Noch einmal, die Formulierung

„Wer in Beziehung auf einen anderen **eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, [...]“**

stammt aus dem **§ 186 Üble Nachrede StGB**. Der Strafantrag, die „Ermittlungen“ und der Strafbefehl lauten aber auf **„Beleidigung“ nach § 185 StGB. Sie halten sich nicht an die Gesetze.**

Es ist richtig, dass eine Beleidigung im strafrechtlichen Sinn u.a. voraussetzt, dass diese Äußerung **unwahr** sein muss. Mit Ihrer perfiden Wort- und Rechtsverdreherei, dass ich eine „**nicht erweislich wahre Tatsache**“ verbreitet habe, **versuchen Sie die Beweislast umzukehren**. (Dies dürfte der wahre Grund sein, warum von der Staatsanwaltschaft und von Ihnen die gar nicht zur Diskussion stehende „Üble Nachrede“ immer wieder hervorgekramt wird). Nicht der Beschuldigte muss nachweisen, dass seine Äußerungen „erweislich wahre Tatsachen“ sind, sondern der Beschuldigende und seine ihm zustimmenden Richter, also auch Sie Herr Richter Kaltbeitzler, müssen **beweisen, dass diese Äußerungen „unwahre Tatsachen“** sind. Dann fangen Sie doch einfach mal an, wenn es schon die Staatsanwaltschaft München II und deren StA Hürter nicht fertigbekommen haben (weil sie es auch gar nicht erst probiert haben).

Ihre Beschuldigung auf Basis der Wort- und Rechtsverdreherei mit Text-Anleihen aus § 186 StGB erfüllt den Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

„strafbar als Beleidigung in zwei tatmehrheitlichen Fällen davon in einem Fall in Tateinheit mit übler Nachrede gemäß §§ 186, 194, 185, 52, 53 StGB.“

Die **„Üble Nachrede“ nach § 186 StGB** ist ebenso ein „absolutes Antragsdelikt“ wie die „Beleidigung“ nach § 185 StGB. Da die Richterin Wagner-Kürn keinen Strafantrag wegen „Übler Nachrede“ gestellt hat, fehlt Ihnen die Basis für eine Strafverfolgung.

Die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg hat somit §§ 152, 158 StPO gebrochen.

Der **§ 194 StGB** umfasst alle möglichen Regelungen zum Strafantrag. Da die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg nicht mitteilt, auf welche Regelung sie die Strafbarwerdung gemäß § 194 StGB bezieht, ist dies von derselben Qualität, wie die Beschuldigung durch die Staatsanwaltschaft München II ohne Benennung der „Tat“ (alternativ könnte das Gericht auch gleich schreiben: „sie werden beschuldigt strafbare Handlungen begangen zu haben gemäß StGB“).

Da nicht mehrere Strafgesetze verletzt sind, kann die Feststellung „gemäß [...] § 52, 53 StGB“ (**§ 52 Tateinheit StGB, § 53 Tatumehrheit StGB**) sich nur auf eine „mehrmals begangene Beleidigung“ beziehen.

Wäre doch begrüßenswert, wenn eine Strafverfolgung erst dann in die Wege geleitet wird, wenn es den zuständigen Behörden gelungen ist, wenigstens einmal das Begehen der Straftat nachweisen zu können.

*„Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Taten/Tatteile abgesehen:
Gemäß § 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Tat(en) abgesehen: Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen §§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.
Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen:
Vom Verfahren erfasster Verstöße gegen §§ 187, 186, 185 StGB, soweit nicht von Anklage umfasst.“*

Es ist grundsätzlich unerheblich, wovon die Staatsanwaltschaft *abgesehen* oder nicht *abgesehen* hat. Dass aber die Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg hier damit herum wedelt ist nicht unerheblich. Auch wenn die Strafermittlungsbehörden eine Akteneinsicht (insbesondere in die Strafanträge) bis heute ignoriert haben ([IG_K-JU_417], [IG_K-JU_419], [IG_K-JU_422]), beweisen die Vorladungen zu den Vernehmungen ([IG_K-JU_407], [IG_K-JU_409]), dass es ausschließlich um den Vorwurf der „Beleidigung“ ging. Dass die Staatsanwaltschaft also auf die Verfolgung der „absoluten Antragsdelikte“ „**Üble Nachrede**“ § 186 StGB und „**Verleumdung**“ § 187 StGB verzichtet habe, sind zwei **Lügen** (umgangssprachlich für „bewusst unwahre Behauptungen“, womit auch die Erfüllung des Vorsatzes festgestellt wird) von Ihnen. Verfolgen Sie, Herr Richter Kaltbeitzler vom Strafgericht am Amtsgericht Ebersberg also die Absicht den gesetzwidrig Vorverurteilten als Vorbereitung auf eine Hauptverhandlung „verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und dessen Kredit zu gefährden“? Damit wäre der Straftatbestand der „**Verleumdung**“ nach § 187 StGB erfüllt:

§ 187 Verleumdung StGB

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Für die angebliche nicht verfolgten Strafanträge wegen Beleidigung nach § 185 StGB wäre es interessant zu wissen, ob a) deren Strafverfolgung zwar in dem jeweiligen Strafantrag gefordert wurde, aber auf deren Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft München II verzichtet wurde, weil sie selbst für diese „zu haltlos“ waren, oder b) ob deren Existenz ebenfalls **Lügen** sind. Zum Beweis dienen nicht nur die Strafanträge, denn bei Nichtverfolgung muss es in den Ermittlungsakten jeweils Beschlüsse und Mitteilungen (§ 171 **Einstellungsbescheid StPO**) an die Richterin Wagner bzw. Birgitta Lang bzgl. der Nichtverfolgung der beantragten Straftaten geben.

Dass die StA auf Verfolgung von meinen Taten/Tatteilen abgesehen hat, dürfte noch einen anderen Grund haben. Diese meine Taten hat die StA wohl in den Dokumenten vom 25.05.2022 „Analyse und Auswertung der sog. Gerichtsbescheide ([IG_K-SG_23341], [IG_K-SG_23428]) entdeckt, aber dann irgendwann realisiert, dass es da gar nicht um „Beleidigung“, „Üble Nachrede“ und „Verleumdung“ durch mich geht, sondern um die gerichtsfesten Beweise der Verbrechen der Richterin Wagner-Kürn anhand ihrer rechtswidrigen Gerichtsbescheide, deren „wahren Tatsachen“ sie absolut nichts entgegen kann, weshalb sie in der Konsequenz sich ja „so beleidigt“ fühlen muss, dass sie hier auch mit Ihrer Hilfe Herr Richter Kaltbeitzler die persönliche Rache sucht.

Der StA waren diese Nachweise denn doch auch ein so unüberwindliches Hindernis, dass sie diese Beweisdokumente am liebsten hätte verschwinden sehen. Das ist aber weder der StA Hürter, noch Ihnen Herr Richter Kaltbeitzler so richtig überzeugend gelungen, wenn man sich Ihre aufgelisteten „Beweismittel“ genauer ansieht:

„Beweismittel:

Geständnis und Einlassung:

Einlassung vom 31.08.2022

Bl. 49/50

Einlassung vom 17.09.2022

Bl. 51/54“

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Einlassung>): Im Strafprozess ist die Einlassung eine Stellungnahme des Angeklagten zum **Anklagevorwurf**. Sie ist weder **Geständnis** noch **Beweismittel**. Beides kann aber im Rahmen der richterlichen **Beweiswürdigung** als Beweis gewertet werden.

Im Schreiben vom 31.08.2022 ([\[IG_K-JU_408\]](#)) wird festgestellt, dass für einen Tatvorwurf (nicht Anklagevorwurf) das Entscheidende fehlt, nämlich eine „Tat“. Die PHMin wird mit Fristsetzung aufgefordert, die Verantwortlichen zu benennen, die rechtswidrig diese Ermittlung eingeleitet haben. Im Schreiben vom 17.09.2022 wird festgestellt, dass die PHMin die Fristsetzung missachtet hat und es wird Anzeige gegen diese unbekanntes Täter erhoben. ([\[IG_K-JU_410\]](#)). Es handelt sich also bei diesen sogenannten „Einlassungen“ um **zwei Lügen** der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg.

Zeugen:

POKin Degelmann, KPI Erding

Birgitta Lang, 85221 Dachau vom 30.08.2022

Bl. 62/64 (Fall Nr. 2)

Die POKin Degelmann, KPI Erding, kann höchstens „bezeugen“, dass sie Absender des Dokumentes [\[IG_K-JU_409\]](#) und Empfänger der Dokumente [\[IG_K-JU_411\]](#) und [\[IG_K-JU_416\]](#) ist; das ist kein Zeuge. Die Dokumente sind ja hoffentlich in den Gerichtsakten zu finden. Die Birgitta Lang ist Beschuldigte Nr. 2, kann also als Partei nicht gleichzeitig neutrale Zeugin sein. Es handelt sich also bei diesen sogenannten „Zeugen“ um **zwei Lügen** der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Schreiben des Dr. Arnd Rüter vom 20.06.2022

Bl. 3/36 (Fall Nr. 1)

Strafantrag vom 27.07.2022

Bl. 1 (Fall Nr. 1)

Strafantrag vom 30.08.2022

Bl. 65 (Fall Nr. 2)

Schreiben vom 25.07.2022

Bl. 73 (Fall Nr. 2)

„Irgendetwas 3-Seitiges“ der Birgitta Lang wurde am 30.08.2022 bei der Polizeiinspektion Dachau „eingereicht/erzeugt“ und von dort am 05.09.2022 wegen Zuständigkeit an die KPI Erding weitergeleitet (**Anlage**; Straftat_4). Aus den sog. „Strafakten“ ist also beweisbar, der Strafantrag ist rechtsungültig und der sogenannte „Fall Nr. 2“ beruht auf dem **Bruch von § 158 (2) StPO**, denn der Strafantrag für Antragsdelikte muss bei einer Behörde, die nicht Gericht oder Staatsanwaltschaft ist, „schriftlich angebracht werden“. Sie kann also nicht bei der Polizeiinspektion Dachau zu Protokoll gegeben („Strafakte“ Bl. 62/64, also **3 Seiten**) und dann irgendwie an die KPI Erding weitervermittelt werden und dabei zu einem schriftlich angebrachten Strafantrag „mutieren“ („Strafantrag“ Bl. 65, also **1 Seite**) (s.o. zu Punkt 2.).

Gegenstand des Strafantrags der Richterin Wagner-Kürn wegen „Beleidigung“ sind die Dokumente vom **25.05. bis 20.06.2022** (Beweis: [\[IG_K-JU_407\]](#)):

in der Ermittlungssache

'Beleidigung' vom 25.05.2022 bis 20.06.2022 in Vaterstetten

Diese Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter ist in der Ermittlungsakte nicht existent (s.u.). Aufgrund des Tatorts „Vaterstetten“ kommen nur folgende Dokumente in Frage:

IG_K-SG_23341	20220525	Rüter_Analyse und Auswertung des sogenannten Gerichtsbescheides im Verfahren S 17 KR 2046/19	24
IG_K-SG_23342	20220620	Rüter_BEGLEITBRIEF Rüter persönlich an Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) zur Tatsachenfeststellung & Analyse u Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide (identisch zu [IG_K-SG_23429])	2
IG_K-SG_23343	20220620	TATSACHENFESTSTELLUNG über die Gesetzesbrüche der Richterin Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20: Missachtung von: § 229 SGB V, Wille Gesetzgeber, Bundesverfassungsgericht, Verfassung, Geständnis d. größten Rechtbeuger im BSG, stattdessen Willkürjustiz aus niederen Beweggründen mit 118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im bes. schweren Fall. Nötigung, Erpressung u Amtsmaßnahme) und Hochverrat gegen den Bund (identisch zu [IG_K-SG_23430])	17

und

IG_K-SG_23428	20220525	Rüter_Analyse und Auswertung des sogenannten Gerichtsbescheides im Verfahren S 17 KR 386/20	22
IG_K-SG_23429	20220620	(identisch zu [IG_K-SG_23342])	
IG_K-SG_23430	20220620	(identisch zu [IG_K-SG_23343])	

Also genau 4 Dokumente:

- 1) die Analyse und Auswertung des den § 105 (3) SGG brechenden Gerichtsbescheides im Verfahren Rüter ,/. AOK Bayern wegen Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung,

- es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten ([IG_K-SG_23341], 24 Seiten, Klage 3, Az S 17 KR 2046/19)
- 2) die Analyse und Auswertung des den § 105 (3) SGG brechenden Gerichtsbescheides im Verfahren Rüter ./.. AOK Bayern wegen Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten ([IG_K-SG_23428], 22 Seiten, Klage 4, Az S 17 KR 386/20)
 - 3) die Zusammenfassung der Ergebnisse aus diesen beiden ([IG_K-SG_23343], 17 Seiten + 1 Seite mit Unterschrift) und
 - 4) der Begleitbrief mit dem dies alles an die Richterin Wagner-Kürn gesendet wurde ([IG_K-SG_23342], 2 Seiten)

Was ist in der Ermittlungsakte, Ihren Beweismitteln davon vorhanden?

Übersicht ERMITTLUNGSAKTE (STRAFAKTE)			meine AKTEN			
Blatt	Inhalt	Seiten	Seiten	Datum	Inhalt	IG-Referenz
<i>(Fall Nr. 1)</i>						
Bl. 1	Strafantrag vom 27.07.2022	1				
?	Auszug aus dem Bundeszentralregister	1				
Bl. 3/36	Schreiben des Dr. Arnd Rüter vom 20.06.2022	34	17	20.06.2022	TATSACHENFESTSTELLUNG über die Gesetzesbrüche der Richterin Wagner-Kürn	[IG_K-SG_23343]
Blatt 37		12	2	20.06.2022	Begleitbrief Rüter an Wagner-Kürn	[IG_K-SG_23342]
bis			24	25.05.2022	Analyse u Auswertung des sog. Gerichtsbescheides (S 17 KR 2046/19)	[IG_K-SG_23341]
Blatt 48			22	25.05.2022	Analyse u Auswertung des sog. Gerichtsbescheides (S 17 KR386/20)	[IG_K-SG_23428]
Bl. 49/50	Einlassung vom 31.08.2022	2	2	31.08.2022	Rüter an Degelmann KPI Erding_Feststellung unzureichender Anfangsverdacht - kein Tatbestand angegeben - Fristsetzung	[IG_K-JU_408]
Bl. 51/54	Einlassung vom 17.09.2022	4	4	17.09.2022	Rüter an Degelmann KPI Erding_Fristsetzung missachtet_Anzeige von 2 Straftaten	[IG_K-JU_410]
55 / 61		7				
<i>(Fall Nr. 2)</i>						
Bl. 62/64	Birgitta Lang, 85221 Dachau vom 30.08.2022	3				
Bl. 65	Strafantrag vom 30.08.2022	1				
66 / 72		7				
Bl. 73	Schreiben vom 25.07.2022	1				

„Irgendetwas 3-Seitiges“ der Birgitta Lang wurde am 30.08.2022 bei der Polizeiinspektion Dachau „eingereicht/erzeugt“ und von dort am 05.09.2022 wegen Zuständigkeit an die KPI Erding weitergeleitet (**Anlage**; Straftat_4). Aus den sog. „Strafakten“ ist also beweisbar, der Strafantrag ist rechtsungültig und der sogenannte „Fall Nr. 2“ beruht auf dem **Bruch von § 158 (2) StPO**, denn der Strafantrag für Antragsdelikte muss bei einer Behörde, die nicht Gericht oder Staatsanwaltschaft ist, „schriftlich angebracht werden“. Ein Strafverfolgungswunsch kann also nicht bei der Polizeiinspektion Dachau zu Protokoll gegeben („Strafakte“ Bl. 62/64, also **3 Seiten**) und dann irgendwie an die KPI Erding weitervermittelt werden und dabei zu einem schriftlich angebrachten Strafantrag „mutieren“ („Strafantrag vom 30.08.2022“ Bl. 65, also **1 Seite**) (s.u. zu Punkt „Urkunden“).

Sowohl das Dokument [IG_K-JU_407], also die Vorladung wegen „Beleidigung im Zeitraum 25.05.2022 bis 20.06.2022“,

als auch die beiden **Urkunden** Analysen und Auswertungen der den § 105 (3) SGG brechenden Gerichtsbescheide in den zwei Verfahren Rüter ./.. AOK Bayern

_ Klage 3: [IG_K-SG_23341], 24 Seiten, Az S 17 KR 2046/19

_ Klage 4: [IG_K-SG_23428], 22 Seiten, Az S 17 KR 386/20

beide wegen Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten sind offensichtlich in der Ermittlungsakte **nicht** oder **nicht mehr** vorhanden.

Das erfüllt den Straftatbestand der **Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB**

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB

(1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. **eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, **in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,**
2. **beweiserhebliche Daten** (§ 202a Abs. 2), **über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert** oder
3. **einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.**

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

Das ist aber noch nicht alles, denn mein Schreiben vom 20.06.2022 (Bl. 3/36) soll angeblich 34 Seiten umfassen. Das tatsächliche Dokument hat aber nur 17 Seiten, wenn man den Begleitbrief ebenfalls vom 20.06.2022 hinzunimmt, werden es gerade einmal 19 Seiten. Wenn man nun wieder denkt, da seien vielleicht die nicht berücksichtigten „Analysen und Auswertungen“ dabei, ergibt auch keinen Sinn, denn insgesamt reden wir bei den Beweisdokumenten für die per Strafantrag zu verfolgende „Beleidigung“ von insgesamt 65 Seiten. Egal was man sich dazu zusammenreimt, das Ergebnis ist immer die **34** Seiten (Bl. 3/36) meines angeblichen Schreibens vom 20.06.2022 haben keine Entsprechung in den Originalurkunden. Das bedeutet aber nichts Anderes als dass hier eine massive Urkundenfälschung stattgefunden hat und die Tatbestände folgender Straftaten erfüllt sind:

§ 267 Urkundenfälschung StGB

(1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht** oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

(3) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. **gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,**
2. **einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,**
3. **durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder**
4. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.**

(4) **Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.**

Zur Anwendbarkeit von

§ 267 (3) Nr. 1, (4): Es geht um die Vertuschung des seit 2004 praktizierten staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen.

§ 267 (3) Nr. 2; der Vermögensverlust beträgt über 30 Mrd Euro

§ 267 (3) Nr. 4: Es ist eine zu fast 100% in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit geübte Praxis, die bundesweit offensichtlich durch die Staatsanwaltschaften gedeckt wird. Dass nun auch die Strafgerichtsbarkeit mit von der Partie ist, ist ein relativ neuer Gedanke

§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB

(1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder**

derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **§ 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.**

Das Erkenntnisverfahren (in Abgrenzung zum Vollstreckungsverfahren) lässt sich aufteilen in das **Ermittlungsverfahren**, das **Zwischenverfahren** und das **Hauptverfahren**.

Ermittlungen sind in erster Linie die Durchführung von Beweiserhebungen, die entweder der ermittelnde Staatsanwalt oder eine beauftragte übrige Strafverfolgungsbehörde (Polizei) durchführt. Wenn der Beschuldigte dazu durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei vernommen werden soll so ist ihm nach **§§ 136 Abs. 1 S.1, 163a Abs. 4 S. 1 StPO** vor Beginn der ersten Vernehmung mitzuteilen, welche „Taten“ ihm zur Last gelegt werden. Wenn die Strafverfolgungsbehörden sich entscheiden, unter Bruch von §§ 136, 163a StPO dem Beschuldigten nicht mitzuteilen, welche Taten er begangen zu haben er beschuldigt wird, kann es ihnen passieren, dass der Beschuldigte eine Vernehmung ablehnt. Wenn die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden sich darin erschöpft nichts mitzuteilen ([\[IG_K-JU_407\]](#), [\[IG_K-JU_408\]](#), [\[IG_K-JU_409\]](#), [\[IG_K-JU_411\]](#)), dann gibt es auch keine Ermittlungsergebnisse. Wenn die Strafermittlungsbehörden (Polizei, StA) auf diese Weise aus ihrer Sicht „alles ausermittelt“ haben, so fällt die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung nach **§ 170 Entscheidung über eine Anklageerhebung StPO**. Sie bescheidet entweder den Antragsteller unter Angabe der Gründe über die Einstellung des Verfahrens (**§ 171 Einstellungsbescheid StPO**) oder erwägt die öffentliche Klage zu erheben und vermerkt den Abschluss der Ermittlungen in den Akten (**§ 169a Vermerk über den Abschluß der Ermittlungen StPO**). Wie dieser „Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen“ aussieht, wenn überhaupt keine Ermittlungen durchgeführt wurden, wüsste der Beschuldigte gern (siehe unten **Akteneinsicht**).

Wenn die StA sich zur Anklageerhebung entschieden hat, befindet sie sich im **Zwischenverfahren**. Der „Beschuldigte“ wird nach **§ 157 StPO** auch zum „Angeschuldigten“, wobei er aber immer noch nicht weiß, welcher Taten man ihn be-/anschuldigt.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet nun (**Variante 1**), ob sie eine Klageschrift erstellt und diese beim zuständigen Gericht einreicht, damit das Gericht die Entscheidung der StA zur Klageerhebung überprüft. Auf diese Weise stellt das Zwischenverfahren nach **§ 199 ff StPO eine Art Kontrollinstanz** dar

§ 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens StPO

- (1) *Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.*
- (2) *Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.*

Aber was macht eine StA, wenn sie gar keine Ermittlungen durchgeführt hat (das könnte ja auffallen) die Staatsanwaltschaft entscheidet sich für **Variante 2**: Sie macht gleich Nägel mit Köpfen und beantragt einen **Strafbefehl** (**Erster Abschnitt Verfahren bei Strafbefehlen, §§ 407 - 412 StPO**)

§ 407 Zulässigkeit StPO

- (1) *Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.*
- (2) *Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:*
 1. **Geldstrafe, [...]**
- (3) *Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.*

Hat ja auch gar keine andere Möglichkeit die StA Hürter: Sie zieht ein Ermittlungsverfahren durch ohne Ermittlungen; sie möchte den Beschuldigten vernommen lassen, ihm aber dazu keinen „Tat“-Vorwurf mitteilen; sie möchte das Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung“ aushebeln, da kann sie ja gar nicht anders, als das Verfahren mit einem Antrag auf Strafbefehl über die Bühne zu bringen, denn in dessen **§ 407** zur Zulässigkeit wird doch dieses

Grundprinzip extra in **Absatz 3** als entbehrlich angesehen („**bedarf es nicht**“); was aber auch für einen zur Entscheidung aufgerufenen und rechtsstaatlich interessierten Richter heißen könnte „**dürfen hätten sie schon können**“.

§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung StPO

(1) [...]

(2) **Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.**

(3) Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

(4) [...]

Also kurze Aussage: ist wohl erst einmal nach **§ 407 StPO zulässig**, obwohl ein demokratisch gesinnter Bürger sich schon sehr wundern muss, was Juristen sich so alles ausdenken, **um mit der Kontrollinstanz im Zwischenverfahren fertig zu werden.**

§ 408 Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag

(1) [...]

(2) **Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlaß eines Strafbefehls ab. Die Entscheidung steht dem Beschluß gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 204, 210 Abs. 2, § 211).**

(3) **Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er beraumt Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.**

Der Richter Dieter Kaltbeitzer vom Amtsgericht Ebersberg sah **keine Bedenken entgegenstehen** dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehls zu entsprechen und **erachtet den Angeschuldigten für hinreichend verdächtig**

- _ denn er unterstellt bewusst die unwahre Behauptung, dass die Staatsanwaltschaft dem „Beklagten“ irgendeinen Sachverhalt zur Last gelegt hätte,
- _ denn er unterstellt bewusst die unwahre Behauptung, dass der „Beklagte“ am 20.06.2022 einen „Tatentschluss“ gehabt hätte,
- _ denn er behauptet die aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate aus vom „Beklagten“ erstellten Dokumenten würden den Tatbestand der „Beleidigung“ nach § 185 StGB erfüllen, obwohl weder die Staatsanwältin Hürter noch er auch nur ansatzweise den Versuch unternimmt die Wahrheitswidrigkeit (in Teilen oder gesamt) der Aussagen nachzuweisen,
- _ denn er unterstellt dem „Beklagten“ einen „Tatbestand“ „Beleidigung“ mit einem Gesetzestext, den er aus dem Tatbestand der „Üblen Nachrede“ nach § 186 StGB entnimmt, womit er den Tatbestand der Rechtsbeugung nach § 339 StGB erfüllt,
- _ denn er behauptet die Staatsanwaltschaft München II hätte von der Verfolgung der Antragsdelikte „Üble Nachrede“ (§ 186 StGB) und „Verleumdung“ (§ 187 StGB) abgesehen, obwohl er doch weiß, dass es dazu gar keinen Strafantrag gibt,
- _ denn er bezeichnet zwei Dokumente wahrheitswidrig als „Einlassungen“ zum Tatvorwurf, mit denen der „Beschuldigte“ gegenüber der KPI Erding feststellt, dass die für die Behauptung eines Anfangsverdachts notwendige Benennung der „Taten“ fehlt,
- _ denn er benennt in der Strafakte Zeugen, die keine sind,
- _ denn er gibt in seinem sogenannten Strafbefehl Informationen preis, die beweisen, dass bzgl. der Strafakte „Urkundenunterdrückung“ nach § 274 StGB und „Fälschung beweiserheblicher Daten“ nach § 269 i.V.m. § 267 StGB) durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Strafgericht stattgefunden haben, und dieser Beweis ist derart auffallend, dass selbst der „Beklagte“ ihn erbringen kann, trotz der bisherigen Ignorierung seiner gestellten Anträge zur Akteneinsicht,
- _ denn er findet es kein bisschen merkwürdig, dass die Staatsanwaltschaft ohne Gewährung rechtlichen Gehörs die Sache durchziehen will,
- _ denn er findet es nicht störend, dass die Staatsanwaltschaft München II (Staatsanwältin Hürter) das „Legalitätsprinzip“ gebrochen hat und keinerlei Ermittlungen zu den auf Seite 1 der ersten Beweisurkunde überaus sichtbaren und von ihm selbst unzweifelhaft zur Kenntnis genommenen Straftaten der Strafantragstellerin durchgeführt hat,
- _ denn er weiß, dass all jene obigen wahrheitswidrigen Aussagen, die er angeblich von der

Staatsanwaltschaft übernommen hat (was der „Beklagte“ ohne Kenntnis der Akten nicht überprüfen kann) **vorsätzliche, bewusst unwahre Behauptungen (Lügen)** der Staatsanwältin wären, die er im sogenannten Strafbefehl als seine eigenen **vorsätzlichen, bewusst unwahren Behauptungen (Lügen)** wiedergibt.

Und so fällt der Strafrichter Dieter Kaltbeitzler seine **richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag** und „zimmert“ einen sogenannten Strafbefehl (wie der schreibtechnisch aus dem Strafbefehlsantrag entsteht, lässt das Gesetz im Unklaren) ohne durchgeführte Ermittlungen, mit unbewiesenen Behauptungen und verfälschten Beweismitteln.

Allein aus dem Grund der **Urkundenunterdrückung** und **Fälschung beweisheblicher Urkunden** ist Ihr **Strafbefehl rechtsungültig**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das ist keine Rechtsbehelfsbelehrung, sondern ein Versuch der Manipulation. Wenn ein Strafrichter meint die Einhaltung der Strafprozessordnung sei nichts für ihn und wenn der Strafrichter der Überzeugung ist, dass das Strafgesetzbuch nur für jene gilt, die er verurteilen möchte, dann ist nicht „Einspruch“, sondern die **Strafanzeige** und der **Strafantrag** das einzig mögliche Rechtsmittel.

„Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.“

Ihr sogenannter Strafbefehl ist durch das Rechtsmittel der Strafanzeige gegen Sie und die Staatsanwältin Hürter anfechtbar, ich sehe in Ihrem angeblich „mit Einspruch anfechtbaren“ Strafbefehl keine Begründung; er muss also nach § 34 StPO eine Begründung enthalten:

§ 34 Begründung anfechtbarer und ablehnender Entscheidungen StPO

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

*„Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den **Schuldpruch** akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.“*

Schuldpruch durch Sie ohne irgendeine Untersuchung, weder durch die Staatsanwaltschaft noch durch das Gericht, das nennt man **Willkürjustiz**.

„In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

„Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.“

Dies unterstellt, die Bedingungen für den Beginn der Hauptverhandlung sind für Sie als Strafrichter erfüllt. Und wenn ich eine Hauptverhandlung mit einem Strafrichter vermeiden will, der auf Basis von diversen Brüchen der StPO und der oben festgestellten Straftaten nach StGB bereits das Urteil kennt ist, dann gibt es nur die Möglichkeit: Strafbefehl akzeptieren und zahlen. Das wiederum ist **„Nötigung“ nach § 240 StGB**

§ 240 Nötigung StGB

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) Der Versuch ist strafbar.**
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 - 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder**

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Aber dabei lassen Sie es ja nicht bewenden:

„Gegen Sie wird eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verhängt. Die Einzelstrafen betragen zu Fall Nr. 1: 50 Tagessätze, zu Fall Nr. 2: 40 Tagessätze.
Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 2.400,00 EUR.
Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.
Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.“
„An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.“

Sie wollen also mitteilen: 50 + 40 ist also 60, aber nur, wenn sie (also ich der „Angeschuldigte“) „Duldung und Unterlassung“ üben und zahlen, sonst könnte es auch 90 werden.

„Und mit „Sie haben auch die Kosten des Verfahrens [...] zu tragen.“ wollen Sie mitteilen: Wenn sie (also ich der „Angeschuldigte“) sich zur Wehr setzen, zahlen sie die Gerichtskosten der Hauptverhandlung auch noch. Damit ist auch der Tatbestand der „**Erpressung**“ nach § 253 StGB erfüllt.

§ 253 Erpressung StGB

- (1) **Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.**

Und mit „Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.“ wollen Sie sagen, die StA Hürter und Sie, Herr Richter Kaltbeitzler würden mich bedenkenlos für 90 Tage in den Knast bringen, weil ich der Richterin Wagner-Kürn ihr notorisches Begehen von Straftaten nachgewiesen habe.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Dieser Strafbefehl ist rechtsungültig und nicht vollstreckbar. Und er wird auch nicht rechtsgültig und vollstreckbar, egal ob ich dagegen „Einspruch“ beim Amtsgericht Ebersberg erheben würde oder nicht.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

- (1) **Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.**
- (2) **Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an**
 1. einem Bußgeldverfahren oder
 2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. **Der Versuch ist strafbar.**

Die Strafverfolgung durch staatliche Gewalt der Judikative ist „Gewalt“.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) **Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt**
1. **den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder**
 2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.**
- (2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

„Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls **sofortige Beschwerde** einlegen.“

Antrag auf Akteneinsicht

Ich habe bei der KPI am 06.01.2023 Akteneinsicht für die Az BY1180-006826-22/3 und BY1201-018956-22/6 beantragt ([\[IG_K-JU_417\]](#)), die am 30.01.2023 mit Verweis auf die StA abgelehnt wurde ([\[IG_K-JU_419\]](#)).

Ich habe am 15.02.2023 Akteneinsicht für die **17 Js 29329/22, 17 Js 47102/22 und ggf. weitere Az nach § 147 Abs. 4 StPO** beantragt ([\[IG_K-JU_422\]](#)), auf die die StA München II einfach nicht reagiert hat. Auch wenn die StA darauf verweisen könnte, unter dem Az 17 Js 29329/22 sei ja bereits am 17.02. durch das Amtsgerichts Ebersberg der sog. „Strafbefehl“ erstellt worden; für das Az 17 Js 47102/22 („Falsche Verdächtigung“ Rüter ./ Wagner-Kürn) kann diese Ausrede nicht verwendet werden. Die StA München II könnte also mindestens für das Az 17 Js 47102/22 keine nachvollziehbare, akzeptable Begründung liefern die Akteneinsicht zu verweigern.

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten

- (1) [...]
- (4) **Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen,** soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, **können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.**
- (5) **Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden.** Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.
- (6) [...]

Ich beantrage also hiermit die Akteneinsicht zu den Az **17 Js 29329/22, 17 Js 47102/22 und ggf. zu weiteren Az.** (siehe **Anlage**, Blatt „Übersicht“)

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Anlage

[IG_K-JU_420] STRAFTATEN_Übersicht (Stand 20230221)

Anhang „Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) ist ihre Ablage im Internet zu entnehmen. Alle diese Dokumente sind strukturiert abgelegt, leicht aufzufinden und **barrierefrei zugänglich**.

Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte

Ebene 1

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>

20220411 Inhalt der Startseite
"ig-gmg-geschaedigte".

Referenzen auf / Zusammenfassungen von umfangreiche(n) Ausarbeitungen zum jeweiligen Thema

Ebene 2

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

[IG_S01] 20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland
 [IG_S02] 20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will
 [IG_S03] 20180629-0806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse
 [IG_S04] 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)
 [IG_S05] 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen
 [IG_S06] 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I
 [IG_S07] 20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG
 [IG_S08] 20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach
 [IG_S09] 2021mmtt **TODO** Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil II die bundesdeutschen Sozialgerichte
 [IG_S10] 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht
 [IG_S11] 20200906 Das Treiben der Parteienoligarchie: - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen - wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'
 [IG_S12] 20201212 Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn
 [IG_S13] 20210926 Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte
 [IG_S14] 20220411 Europa und seine undemokratischen Institutionen - EU-Kommission & Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

11.10.2022
14 Dokumente 628 Seiten

Referenzen im jeweiligen Text der umfangreichen Ausarbeitungen auf die Beweisdokumente

Ebene 3

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

[IG_O-XX_yyyyy]

11.10.2022
291 Dokumente 7482 Seiten

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

[IG_K-XX_yyyyy]

11.10.2022
579 Dokumente 4528 Seiten

XX Klassifizierung der Dokumente yyyyy 3 bis 5 stellige Nummerierung innerhalb der Klasse

Die Strafverfolgung durch staatliche Gewalt der Judikative ist „Gewalt“.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) **Wer es unternimmt, mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

„Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.“

Antrag auf Akteneinsicht

Ich habe bei der KPI am 06.01.2023 Akteneinsicht für die Az BY1180-006826-22/3 und BY1201-018956-22/6 beantragt ([IG_K-JU_417]), die am 30.01.2023 mit Verweis auf die StA abgelehnt wurde ([IG_K-JU_419]).

Ich habe am 15.02.2023 Akteneinsicht für die 17 Js 29329/22, 17 Js 47102/22 und ggf. weitere Az nach § 147 Abs. 4 StPO beantragt ([IG_K-JU_422]), auf die die StA München II einfach nicht reagiert hat. Auch wenn die StA darauf verweisen könnte, unter dem Az 17 Js 29329/22 sei ja bereits am 17.02. durch das Amtsgerichts Ebersberg der sog. „Strafbefehl“ erstellt worden; für das Az 17 Js 47102/22 („Falsche Verdächtigung“ Rüter .I. Wagner-Kürn) kann diese Ausrede nicht verwendet werden. Die StA München II könnte also mindestens für das Az 17 Js 47102/22 keine nachvollziehbare, akzeptable Begründung liefern die Akteneinsicht zu verweigern.

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten

(1) [...]

(4) **Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen,** soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, **können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.**

(5) **Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden.** Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(6) [...]

Ich beantrage also hiermit die Akteneinsicht zu den Az 17 Js 29329/22, 17 Js 47102/22 und ggf. zu weiteren Az. (siehe Anlage, Blatt „Übersicht“)

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_425]

persönliche Abgabe

Richter Dieter Kaltbeitzler
c/o Amtsgericht Ebersberg
- Strafsachen -

Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 28.02.2023

Cs 17 JS 29329/22

Brief **18 Seiten**

Anlage **19 Seiten**

Amtsgericht Ebersberg

Wachtmeisterei

Empfangsbestätigung

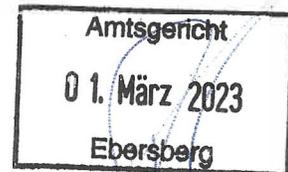
Das Schreiben / der Schriftsatz / der Antrag vom 28.2.2023

in der Sache CS 17 Js 29329/22 an Richter Galt/Seitzer
und Direktor Dr. Lenhart
(Aktenzeichen oder Bezeichnung der Sache)

ist heute am 1.3.2023 um — Uhr
(Uhrzeit nur in Grundbuchsachen erforderlich)

beim Amtsgericht Ebersberg eingegangen.

Ebersberg, den 1.3.2023



(Unterschrift und Stempel)